

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

5. Lieferung (2. Auflage)

Inhalt

11 Staatliche Organisation

113 Symbole, Auszeichnungen, Feiertage

	Seite		Seite		
1130-1	Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler v. 20. 1. 1950	2	1133-3	Anordnung über die Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen für Berechtigte im Ausland v. 26. 2. 1960	22
1130-2	Erlaß über die Dienstsiegel v. 20. 1. 1950 ..	2	1134-1	Erlaß über die Stiftung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ v. 7. 9. 1951	22
1130-3	Anordnung über die deutschen Flaggen v. 7. 6. 1950	3	1134-1-1	Erlaß über die Neufassung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ v. 8. 12. 1955	23
1130-4	Erlaß über die Amtsschilder der Bundesbehörden v. 25. 9. 1951	3	1134-2	Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens v. 14. 7. 1953	25
1130-5	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr v. 25. 5. 1956	4	1134-2-1	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens v. 14. 7. 1953	26
1130-6	Anordnung des Bundespräsidenten über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr v. 1. 10. 1956	5	1134-3	Erlaß über die Stiftung der Zelter-Plakette v. 7. 8. 1956	26
1131-1	Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 27. 3. 1935	5	1134-3-1	Richtlinien über die Verleihung der Zelter-Plakette v. 7. 8. 1956	27
1131-1-1	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. 12. 1936	6	1134-4	Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen v. 4. 7. 1958	28
1132-1	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 26. 7. 1957	6	1134-5	Zweiter Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen v. 15. 6. 1959	29
1133-1	Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges v. 6. 8. 1957	10	1136-1	Gesetz über den Tag der deutschen Einheit v. 4. 8. 1953	30
1133-2	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen v. 6. 5. 1959	12	1136-2	Proklamation des Bundespräsidenten — Erklärung des 17. Juni zum „Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes“ v. 11. 6. 1963	31

114 Verkündungswesen

	Seite		Seite		
114-1	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 1950	32	114-3	Gesetz zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts v. 7. 11. 1959	34
114-2	Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts v. 10. 7. 1958	33			

1130-1

Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler *

Vom 20. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 26, verk. am 1. 2. 1950

(1) Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

(2) Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.

Überschrift: Bek. im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 1 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

(3) Die im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Bundeswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.*

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Abs. 3 Satz 1: Farb-Muster bekanntgemacht in Beilage zu BANz. Nr. 169 v. 2. 9. 1952 gem. Bek. v. 4. 7. 1952 BANz. Nr. 169

1130-2

Erlaß über die Dienstsiegel *

Vom 20. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 26, verk. am 1. 2. 1950

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich folgendes:

§ 1 *

(1) Das Bundessiegel wird in Form und Größe der vorgelegten Bildtafel festgesetzt.

(2) Das große Bundessiegel zeigt den Bundesadler ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben; das kleine Bundessiegel den Bundesadler mit einer die siegfelführende Behörde bezeichnenden Umschrift.

§ 2 *

(1) Das große Bundessiegel wird von dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler, den Bundesministern und dem Rechnungshof der Bundesrepublik Deutschland sowie von dem Präsidenten, dem Zentralbankrat und dem Direktorium der Deutschen Bundesbank geführt; es wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Bestellungen angewendet.

(2) Des großen Bundessiegels können sich auch der Präsident des Bundestages und der Präsident des Bundesrates bedienen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht, das Oberste Bundesgericht sowie die oberen Bundesgerichte ver-

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 3 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

§ 1 Abs. 1: Bildtafel bekanntgemacht in Beilage zu BANz. Nr. 74 v. 18. 4. 1950

§ 2 Abs. 1 Halbsatz 1: M. W. v. 1. 8. 1957 i. d. F. d. Nr. 1 Erlaß v. 28. 8. 1957 I 1328 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBankG v. 26. 7. 1957 I 745

wenden das große Bundessiegel zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

§ 3 *

(1) Im übrigen führen alle Bundesbehörden das kleine Bundessiegel; das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbank und ihre Urkundsbeamten.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, die Anwendung des Bundesadlers in ihren Dienstsiegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt.

§ 4

Die Bundesbehörden dürfen Dienstsiegel von abweichender Größe oder Form nur zu besonderen Zwecken und nur mit Genehmigung des vorgesetzten Bundesministers gebrauchen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird allgemeinverbindliche Richtlinien zur Ausführung des Erlasses aufstellen.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

§ 3 Abs. 1 Halbsatz 2: Eingef. m. W. v. 1. 8. 1957 durch Nr. 2 Erlaß v. 28. 8. 1957 I 1328 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBankG v. 26. 7. 1957 I 745

Anordnung über die deutschen Flaggen *

1130-3

Vom 7. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 205, verk. am 14. 6. 1950

I*

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der vorgelegten Flaggentafel zu führen sind:

1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
2. Die Standarte des Bundespräsidenten ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbened Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
3. Die Dienstflagge der übrigen Bundesbehörden, mit Ausnahme der Bundespostverwaltung, hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend,

Überschrift: Anordnung im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 2 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1
Abschn. I: Farb-Muster bekanntgemacht in Beilage zu BAnz. Nr. 122 v. 29. 6. 1950

den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.

4. Die Bundespostflagge hat die Querstreifen wie die Bundesflagge, in der Mitte des um ein Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldfarbened Posthorn mit goldfarbener Schnur, zwei goldfarbenen Quasten und vier goldfarbenen Strahlenblitzen, das Mundstück nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.

II

Alle Stellen und Behörden des Bundes, ausgenommen der Bundespräsident und die zur Führung der Bundespostflagge Berechtigten, führen die Dienstflagge der Bundesbehörden. Bundestdienstgebäude und Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes können mit der Bundesflagge oder mit der Bundesdienstflagge beflaggt werden.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Erlaß

1130-4

über die Amtsschilder der Bundesbehörden

Vom 25. September 1951

Bundesgesetzbl. I S. 927, verk. am 30. 11. 1951

Auf Beschluß der Bundesregierung gebe ich folgendes bekannt:

1.

(1) Das Amtsschild der Bundesbehörden ist ein rotgerändertes, goldfarbened Rechteck, in dem sich der schwarze Bundesadler befindet, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

(2) Unter dem Bundesadler ist (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Dienststellenbezeichnung mit

schwarzer Schrift angebracht. In der Beschriftung ist der Artikel wegzulassen.

2.

(1) Befinden sich in einem Gebäude mehrere zur Führung des Amtsschildes der Bundesbehörden berechnigte Dienststellen, so können sie ein gemeinsames Schild mit dem Bundesadler verwenden.

(2) Die Dienststellenbezeichnungen werden in diesem Falle auf besonderen, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angeführt.

3.

(1) Es sind drei Größen für Amtsschilder zugelassen. Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

	Größe	I	II	III
a) Breite		42	29,7	21
b) Höhe				
1. des allgemeinen Amtsschildes (Ziffer 1)		59,4	42	29,7
2. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen (Ziffer 2)		42,4	30	21,2
3. der Anhängeschilder zu Ziffer 2 bei einzeiliger Beschriftung		17	12	8,5
bei zweizeiliger Beschriftung		24	17	12

(2) Welche der zugelassenen Größen des Amtsschildes gewählt wird, bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild befestigt werden soll.

4.*

Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung ist das beigelegte Muster maßgebend.

5.*

(1) Zur Führung des Amtsschildes nach Ziffer 1 sind alle Bundesbehörden sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechtigt.

(2) Die übrigen rechtsfähigen bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören nicht zu den Bundesbehörden im Sinne des Absatzes 1.

(3) Über die Berechtigung zur Führung des Amtsschildes entscheidet in Zweifelsfällen der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den zuständigen Fachministern.

6.

Die Bestimmungen über die Amtsschilder der deutschen Vertretungen im Ausland erläßt das Auswärtige Amt.

Der Bundesminister des Innern

Nr. 4: Farb-Muster bekanntgemacht in Beilage zu BAnz. Nr. 232 v. 30. 11. 1951

Nr. 5 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Erlasses v. 3. 7. 1956 BAnz. Nr. 129

1130-5

Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr *

Vom 25. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 447, verk. am 31. 5. 1956

(1) Als Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr bestimme ich die Bundesdienstflagge in der Form eines Doppelstanders.*

(2) Die der Stange abgewendete Seite der Flagge ist gezackt. Der Scheitel des rechtwinkligen Einschnittes liegt in der Mitte des roten Feldes. Der Abstand des Scheitelpunktes vom Bundesschild ist etwas geringer als der Abstand des Bundesschildes von der Stange.

Überschrift: Anordnung gilt nicht in Berlin

Abs. 1: Bundesdienstflagge siehe Abschn. I Nr. 3 Anordnung v. 7. 6. 1950
1130-3

1130-6

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge
der Bundeswehr***

Vom 1. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. I S. 788, verk. am 6. 10. 1956

(1) Als Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr bestimme ich ein schwarzes Kreuz mit weißer Umrandung in der aus dem nachstehend abgebildeten Muster ersichtlichen Form.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.*

Muster*

Überschrift: Anordnung gilt nicht in Berlin
Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“
Muster: Hier nicht abgedruckt; bekanntgemacht Bundesgesetzbl. 1956 I 788

1131-1

**Gesetz
zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Vom 27. März 1935

Reichsgesetzbl. I S. 501

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207, 208) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

(2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3*

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung . . . erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

§ 3 Auslassung: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

1131-1-1

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft *

Vom 29. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 1155, verk. am 31. 12. 1936

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:*

§ 1 *

Ein aufrechtes, gleicharmiges, geradliniges weißes Kreuz auf grünem Grunde gilt nicht als Nachahmung des schweizerischen Wappens, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2 *

(1) Das in § 1 beschriebene Zeichen wird für den allgemeinen Gebrauch freigegeben.

(2) Wegen seiner Verwendung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können keine Ansprüche

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1: G. v. 27. 3. 1935 1131-1
§ 2 Abs. 4 Satz 1: Übergangsvorschrift, abgedruckt zum Verständnis von Satz 2

aus bestehenden Schutzrechten für Warenzeichen oder Ausstattungen geltend gemacht werden.

(3) Warenzeichen, die das beschriebene Zeichen oder verwechslungsfähige Nachahmungen davon enthalten, können nicht mehr in die Zeichenrolle eingetragen werden.

(4) Führt die Vorschrift in Absatz 3 zur Zurückweisung eines Eintragungsantrages, der vor Ablauf von zehn Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Reichspatentamt eingegangen ist, so werden die gezahlten Gebühren erstattet. Im übrigen begründen die vorstehenden Bestimmungen keine Entschädigungsansprüche.

§ 3 *

Der Reichsminister des Innern

§ 3: Übergangsvorschrift

1132-1

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 844, verk. am 5. 8. 1957

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 1

Grundsatz

(1) Für besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland können Titel, Orden und Ehrenzeichen des Bundes nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen werden.

(2) Die Befugnisse der Länder, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Titel

(1) Titel werden durch den Bundespräsidenten verliehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen ihrer Verleihung werden durch Gesetz festgelegt.

(2) Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen können nur vom Bundespräsidenten oder mit seiner Genehmigung gestiftet und verliehen werden. Der Stiftungserlaß sowie die Genehmigung sind im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

(2) Auszeichnungen für sportliche Leistungen können durch den Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.

(3) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischer Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die lediglich die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung kennzeichnen oder als Anerkennung für eine Leistung oder für eine Geldspende bestimmt sind, so-

fern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Trageweise den nach Absatz 1 gestifteten oder nach Absatz 2 und § 6 anerkannten Orden und Ehrenzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 4*

Entziehung

Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Titels oder der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Verleihungsberechtigte den Titel oder die Auszeichnung entziehen und die Einziehung der Verleihungsurkunde anordnen. Für Klagen gegen die Entziehung eines Titels oder einer Auszeichnung und die Einziehung der Verleihungsurkunde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Soweit Anordnungen des Bundespräsidenten angefochten werden, ist die Klage gegen den Bundesminister des Innern zu richten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Verlust von Titeln, Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigung der Annahme

(1) Ein Deutscher darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen. Dieser Genehmigung bedarf auch, wer nach dem 8. Mai 1945 einen ausländischen Titel, einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und den Titel zu führen oder die Auszeichnung zu tragen beabsichtigt. Die Genehmigung kann widerrufen werden; § 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften
für früher verliehene Orden und Ehrenzeichen

§ 6

Früher verliehene Auszeichnungen

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen getragen werden

1. Orden und Ehrenzeichen, die von einem Landesherrn, dem Kaiser, einer Landesregierung, der Reichsregierung, dem Reichspräsidenten und dem Bundespräsidenten oder mit deren Genehmigung gestiftet worden sind, sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz. Soweit die Auszeichnungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai

1945 mit nationalsozialistischen Emblemen verliehen worden sind, dürfen sie nur in der ursprünglichen Form getragen werden;

2. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. August 1934 bis zum 31. August 1939 für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936, um den Luftschutz, das Feuerwehrewesen und das Grubenwehrewesen gestiftet worden sind, sowie die in dieser Zeit gestifteten staatlichen Dienstauszeichnungen und Treudienstehrenzeichen. Sie dürfen nur ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden; für ihre Form sind die von der Bundesregierung bestimmten und im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster*) maßgebend;
3. Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 von den zuständigen deutschen Stellen für Verdienste im zweiten Weltkrieg gestiftet worden sind, einschließlich der Waffenabzeichen und des Verwundetenabzeichens. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen worden sind, wenn die Annahme genehmigt worden ist. Das gleiche gilt für Auszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im ersten und zweiten Weltkrieg, auch soweit eine Genehmigung zur Annahme nicht erteilt oder widerrufen worden ist.

(2) Orden und Ehrenzeichen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen dürfen nicht getragen werden. Sie dürfen weder hergestellt noch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(3) Der Bundespräsident kann die Berechtigung, Auszeichnungen ehemals verbündeter Länder für Verdienste im ersten und zweiten Weltkrieg zu tragen (Absatz 1 Nr. 4 Satz 2), entziehen. § 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7*

**Verwundetenabzeichen
des zweiten Weltkrieges**

(1) Das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges kann von jedem, der eine Verletzung durch Kriegseinwirkungen nachweisen kann, in der Stufe getragen werden, die in der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Anzahl oder Schwere der Verwundungen oder Beschädigungen vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie der Nachweis der Verwundungen oder Beschädigungen zu führen ist.

*) Muster und Herstellungsvorschriften können vom Bundesministerium des Innern bezogen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besitznachweis

§ 8

Verleihungsurkunde, Besitzzeugnis

Orden und Ehrenzeichen dürfen, soweit §§ 7 und 10 nicht Abweichungen zulassen, nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.

§ 9*

Ersatzurkunde

(1) Soweit Verleihungsurkunden oder Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen wurden, verlorengegangen sind, ist für den Berechtigten auf Antrag, sofern nicht auf Grund der vorhandenen Unterlagen eine Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses ausgestellt werden kann, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Antragsteller die Verleihung der betreffenden Auszeichnung glaubhaft nachgewiesen hat (Ersatzurkunde).

(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Ersatzurkunde gemäß Absatz 1 ist, daß die Verleihung der Auszeichnung nachgewiesen wird. Die Art des Nachweises und das Verfahren der Ausstellung einer Ersatzurkunde regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Die Ersatzurkunde nach Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Verleihungsurkunde oder das Besitzzeugnis.

(4) Die Länder bestimmen die für die Ausstellung von Ersatzurkunden zuständigen Behörden.

§ 10*

Sonderbestimmungen

für vor dem 8. Mai 1945 verliehene Auszeichnungen

(1) Als Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, gilt auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß auch Bescheinigungen anderer Art als Besitznachweis gelten, und die Stellen zu bezeichnen, die solche Bescheinigungen ausstellen; er kann dabei bestimmen, daß für die Ausstellung von Bescheinigungen durch Bundesbehörden Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall höchstens zehn Deutsche Mark betragen dürfen.

(2) Sind Verleihungsurkunden, Besitzzeugnisse oder andere in Absatz 1 genannte Besitznachweise für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, verlorengegangen, so

§ 9 Abs. 2: Siehe 1133-2 und 1133-3
§ 10 Abs. 1: Siehe 1133-2

dürfen diese Auszeichnungen auch ohne Besitzzeugnis getragen werden, wenn die Verleihung in anderer Weise nachgewiesen werden kann.

VIERTER ABSCHNITT

Ehrensold

§ 11*

(1) Träger (Ritter und Inhaber) der in dem Erlaß vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften bezeichneten höchsten deutschen Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges und die Ritter des Sächsischen Militär-Sankt-Heinrichsordens und des Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens erhalten einen Ehrensold von monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland haben. Das gleiche gilt für Träger anderer in dem Erlaß vom 27. August 1939 aufgeführten Kriegsauszeichnungen, wenn sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Träger mehrerer dieser Auszeichnungen erhalten nur einen Ehrensold.

(3) Der Ehrensold wird auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleibt bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansatz.

(4) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren der Auszahlung des Ehrensoldes.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Trageweise

(1) Orden und Ehrenzeichen sowie sonstige Auszeichnungen, die am Bande zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite von rechts nach links in folgender Reihenfolge angebracht:

1. Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland,
2. Rettungsmedaille am Bande,
3. Eisernes Kreuz 1914,
4. Eisernes Kreuz 1939,
5. Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im ersten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
6. Ehrenkreuz des ersten Weltkrieges,
7. Kriegsverdienstkreuz 1939,
8. sonstige Auszeichnungen für Verdienste im zweiten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
9. weitere deutsche Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,

§ 11 Abs. 1: GG 100-1
§ 11 Abs. 4: Siehe 1133-1

10. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
11. ausländische Auszeichnungen in der Reihenfolge ihres Klassenverhältnisses.

(2) Für die Tragweise von Orden, Ehrenzeichen sowie sonstigen Auszeichnungen, die nach dem Stiftungserlaß am Schulterband, am Hals oder ohne Band auf der Brust getragen werden, bleiben die Bestimmungen der Stiftungserlasse maßgebend.

(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 13

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit im Stiftungserlaß nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 14

Vertrieb

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die durch die von den Ländern bestimmten Behörden zugelassen sind. Die Zulassung kann nur wegen mangelnder Sachkunde oder wegen mangelnder Zuverlässigkeit verweigert werden.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsgemäßen Ausweises (§§ 8, 9) an Privatpersonen aushändigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 10). Die zuständige Landesbehörde kann darüber hinaus demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Genehmigung zum Erwerb auch der übrigen Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines nach §§ 8 und 9 erforderlichen Besitznachweises erteilen.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 15

Strafvorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt, oder
2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band oder ein Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen öffentlich trägt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Auszeichnungen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechsellähnlich sind.

§ 16*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vertreibt,
2. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 2 einen der in Nummer 1 genannten Gegenstände ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 3),
3. einen der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gegenstände herstellt oder in Verkehr bringt (§ 6 Abs. 2).

§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Einziehung nach §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 17*

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften werden als Bundesrecht aufgehoben:

1. bis 10. ...
11. das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 11);
12. Artikel 2 des bayerischen Gesetzes Nr. 17 über den Entzug der unter der nationalsozialistischen Herrschaft verliehenen Titel vom 20. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 178).

§ 18*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19*

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

§ 16 Abs. 3: G über Ordnungswidrigkeiten 454-1

§ 17: Aufhebungsvorschrift; Nr. 11 u. 12 nur abgedruckt, weil es sich insoweit um nicht im Reichsgesetzbl. verkündete Vorschriften handelt

§ 18: Drittes ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1237

§ 19: §§ 15, 16 in Berlin am 20. 9. 1957 in Kraft getreten

1133-1

Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges

Vom 6. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1119, verk. am 12. 8. 1957

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1*

Anspruchsberechtigte

(1) Träger höchster deutscher Kriegsauszeichnungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind die Ritter und Inhaber folgender Auszeichnungen:

Preußische Auszeichnungen:

Orden Pour le mérite, Militärverdienstkreuz, Kreuz der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern,

Bayerische Auszeichnungen:

Militär-Max-Josef-Orden, Militär-Sanitätsorden, Goldene und Silberne Tapferkeitsmedaille, Goldene und Silberne Verdienstmedaille,

Sächsische Auszeichnungen:

Militär-St. Heinrichs-Orden, Goldene Militär-St. Heinrichs-Medaille,

Württembergische Auszeichnungen:

Militär-Verdienstorden, Goldene Militär-Verdienstmedaille,

Badische Auszeichnungen:

Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden, Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille.

(2) Träger anderer höchster Kriegsauszeichnungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind die Ritter und Inhaber des Österreichischen Militär-Maria-Theresien-Ordens und der Österreichischen Goldenen Tapferkeitsmedaille.

§ 2*

Beginn und Ende der Zahlung des Ehrensoldes

(1) Der Ehrensold wird für die Zeit vom 1. Oktober 1956 an gezahlt. Für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland genommen haben und für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, wird der Ehrensold vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt dort begründet haben.

Einleitungssatz u. § 1: OrdensG 1132-1
§ 2 Abs. 1 u. 2 Buchst. a: OrdensG 1132-1
§ 2 Abs. 2 Buchst. b: StGB 450-2
§ 2 Abs. 2 Buchst. c und d: OrdensG 1132-1

- (2) Die Zahlung des Ehrensoldes wird eingestellt
- a) wenn die Auszeichnung, mit der der Anspruch auf Ehrensold verbunden ist, nach § 4 des Gesetzes entzogen wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt wurde;
 - b) wenn der dauernde Verlust der Auszeichnung als Folge strafgerichtlicher Verurteilung eintritt (§ 33 Strafgesetzbuch), mit dem Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird;
 - c) bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 mit dem Ablauf des Monats, in dem sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland aufgeben;
 - d) bei Berechtigten nach § 1 Abs. 2 mit dem Ablauf des Monats, in dem sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes aufgeben.

(3) Stirbt der Anspruchsberechtigte, so wird der Ehrensold noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate gezahlt. § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469) findet Anwendung.

§ 3

Zuständige Versorgungsämter

(1) Für die Zahlung des Ehrensoldes sind zuständig:

Versorgungsamt II Berlin:

Für die preußischen, sächsischen und österreichischen Auszeichnungen,

Versorgungsamt München I:

Für die bayerischen Auszeichnungen,

Versorgungsamt Stuttgart:

Für die württembergischen Auszeichnungen,

Versorgungsamt Karlsruhe:

Für die badischen Auszeichnungen.

(2) Sind mehrere der in § 1 aufgeführten Kriegsauszeichnungen an einen Anspruchsberechtigten verliehen worden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Auszeichnung, die zuerst verliehen worden ist.

§ 4*

Antrag

(1) Der Ehrensold wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem zuständigen Versorgungsamt (§ 3) gestellt werden.

§ 4 Abs. 2: OrdensG 1132-1

(2) Hat ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland genommen, so muß der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Begründung seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Berechtigter nach § 1 Abs. 2 erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen hat.

(3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist. Rechtswirksam ist für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, auch die rechtzeitige Antragstellung bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag ist in diesen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers alsbald an das zuständige Versorgungsamt weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag später gestellt, so wird der Ehrensold vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist.

§ 5

Form des Antrags

Der Antrag soll enthalten

- a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers;
- b) die Bezeichnung der verliehenen Auszeichnung;
- c) das Datum der Verleihung und die verleihende Stelle;
- d) eine Versicherung des Antragstellers, daß die Verleihung nicht widerrufen und ihm die Auszeichnung nicht entzogen wurde;
- e) die eigenhändige und persönliche Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters.

Vorhandene Unterlagen über die Verleihung sind dem Antrag beizufügen.

§ 6

Nachweis der Verleihung

(1) Als Nachweis der Verleihung gilt neben Verleihungsurkunden und Besitzzeugnissen auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in den

Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen, Soldbüchern und anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk.

(2) Der Nachweis der Verleihung kann auch geführt werden durch Vorlage von amtlichen Benachrichtigungen über die Zahlung des Ehrensoldes aus früherer Zeit.

(3) Kann der Nachweis der Verleihung von dem Berechtigten nicht nach Absatz 1 oder 2 geführt werden, so ist der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Wird eine Aufforderung des Versorgungsamtes zur Ergänzung des Antrages oder der Begründung vom Berechtigten oder seinem Vertreter nicht beantwortet, so ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß im Falle der Nichtbeantwortung nach Lage der Akten entschieden werden kann.

(4) Das zuständige Versorgungsamt kann in besonderen Fällen als Nachweis der Verleihung eidesstattlichen Versicherungen von glaubwürdigen Personen, die Tatsachen angeben, aus denen sich die Verleihung ergibt oder schließen läßt, oder des Berechtigten selbst gelten lassen, wenn die sonstigen Umstände die Verleihung als wahrscheinlich erscheinen lassen.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Der Ehrensold wird monatlich im voraus gezahlt; er ist im Postscheckwege auszuführen, sofern nicht die Überweisung auf ein eigenes Konto beantragt wird.

(2) Die Zahlungen werden von den nach § 2 zuständigen Versorgungsämtern für Rechnung des Bundes geleistet.

§ 8*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 8: Drittes ÜberleitungsgG 603-5, OrdensG 1132-1. GVBl. Berlin 1957 S. 1251

Verordnung
über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen
und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen

Vom 6. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I S. 247, verk. am 16. 5. 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) — Ordensgesetz — wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

**Nachweis der Verleihung von Orden
und Ehrenzeichen**

§ 1 *

**Ausstellung
eines urkundlichen Besitznachweises**

(1) Als Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, gelten auch

- a) Bescheinigungen, die von den in § 5 dieser Verordnung genannten Stellen ausgestellt werden,
- b) Bescheinigungen, die von den in § 5 dieser Verordnung genannten Stellen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden sind, und
- c) beglaubigte Abschriften von Verleihungs-urkunden und Besitzeugnissen.

(2) Eine Ersatzurkunde nach § 9 des Ordensgesetzes oder eine Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a wird dem Berechtigten nur auf Antrag ausgestellt.

§ 2 *

Zuständige Behörden

Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1 des Ordensgesetzes ist, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zuständig.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Antrag ist von dem Antragsteller schriftlich in doppelter Ausfertigung auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 bei der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde einzureichen. Für jede Auszeichnung ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können den

Antrag auch bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland einreichen; diese leitet den Antrag unverzüglich an den Bundesminister des Innern weiter.

(3) Soldaten der Bundeswehr und Beamte im Bundesgrenzschutz reichen den Antrag bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein.

§ 4

Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag muß enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers;
2. die Bezeichnung der verliehenen Auszeichnung;
3. eine Versicherung des Antragstellers, daß ihm die Auszeichnung ordnungsgemäß verliehen und die Verleihung nicht widerrufen wurde und daß er die Auszeichnung weder durch Entziehung noch auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat;
4. eine Versicherung des Antragstellers, daß die Verleihungsurkunde oder das Besitzeugnis verlorengegangen ist, daß er nicht im Besitz eines anderweitigen Besitznachweises ist und die Ausstellung eines solchen noch nicht an anderer Stelle beantragt hat;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

(2) Der Antrag soll ferner enthalten

1. das Datum der Verleihung und die Stelle, die die Auszeichnung verliehen hat;
2. bei Kriegsauszeichnungen die Angabe des Wehrmachts- und des Truppenteils, dem der Antragsteller zur Zeit der Verleihung angehörte, und des militärischen Dienstgrades des Antragstellers zur Zeit der Verleihung;
3. bei Treudienstehrenzeichen und staatlichen Dienstauszeichnungen Angaben über den Dienstherrn, die Dienststelle und die Dienstbezeichnung des Antragstellers zur Zeit der Verleihung.

(3) Schriftliche Unterlagen, aus denen sich die Tatsache der Verleihung ergibt, sind dem Antrag beizufügen (Militärpapiere, Briefe, Zeitungsausschnitte usw.).

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 2: OrdensG 1132-1
§ 2: Siehe 1133-3. OrdensG 1132-1

(4) Die für die Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde (§ 3) hat auf die Vollständigkeit des Antrags hinzuwirken. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist seine Angaben zu ergänzen, nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden.

§ 5*

Prüfung des Antrages

(1) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung des Antrages

1. bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges, die verliehen worden sind
 - a) an Angehörige der ehem. Kgl. Bayerischen Armee oder vom Königreich Bayern
an das Hauptstaatsarchiv München Abt. II;
 - b) an Angehörige des ehem. XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps und der in seinem Bereich aufgestellten Kriegsformationen oder vom Königreich Württemberg
an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart;
 - c) an Angehörige des XIV. (Badischen) Armeekorps und der in seinem Bereich aufgestellten Kriegsformationen oder vom Großherzogtum Baden
an das Generallandesarchiv Karlsruhe;
 - d) an Angehörige der ehem. Kgl. Preussischen und der ehem. Kgl. Sächsischen Armee
 - aa) die im zweiten Weltkrieg der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine) angehört haben,
an das Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster;
 - bb) die im zweiten Weltkrieg der früheren Kriegsmarine angehört haben,
an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehem. deutschen Wehrmacht Berlin-Borsigwalde (Deutsche Dienststelle);
 - e) vom Herzogtum Braunschweig
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Wolfenbüttel;
 - f) von der Freien Hansestadt Bremen
an das Staatsarchiv in Bremen;
 - g) von der Freien und Hansestadt Hamburg
an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg — Staatsarchiv —;
 - h) vom Großherzogtum Hessen
an das Hessische Staatsarchiv in Darmstadt;
 - i) vom Fürstentum Lippe
an das Staatsarchiv in Detmold;

- k) vom Großherzogtum Oldenburg
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Oldenburg;
- l) vom Fürstentum Schaumburg-Lippe
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover;

2. bei Kriegsauszeichnungen des ersten und zweiten Weltkrieges von Angehörigen der früheren Kaiserlichen, Reichs- und Kriegsmarine

an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb);

3. bei Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges

- a) von Angehörigen der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine), des Volkssturms im Einsatz, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der OT

an das Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster, das den Antrag, soweit er nicht erledigt werden kann, zur weiteren Prüfung an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) weiterleitet;

- b) von Angehörigen der früheren Polizei
an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb);

- c) von Personen, die im zivilen öffentlichen Dienst gestanden haben,
an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen und Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;

4. bei nichtmilitärischen Auszeichnungen

- a) von Personen, die im öffentlichen Dienst gestanden haben,
an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;

- b) im übrigen an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen.

(2) Der nach § 3 Abs. 3 zuständige Disziplinarvorgesetzte leitet eine Ausfertigung des Antrages von Soldaten an den Bundesminister für Verteidigung, von Beamten im Bundesgrenzschutz an den Bundesminister des Innern weiter.

(3) Sind bei der Stelle, der nach den Absätzen 1 und 2 eine Ausfertigung des Antrages zugeleitet wurde, Unterlagen über die in dem Antrag bezeichnete Auszeichnung nicht vorhanden, ist ihr jedoch bekannt, daß einer anderen in den Absätzen 1 und 2

genannten Stelle solche Unterlagen zur Verfügung stehen, so leitet sie die Ausfertigung des Antrages an diese Stelle weiter.

(4) Die Weiterleitung einer Ausfertigung des Antrages entfällt, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, einer Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a oder einer Zweitausfertigung nicht vorliegen.

(5) Kommt die Weiterleitung einer Ausfertigung des Antrages nicht in Betracht, so ist nach § 8 Abs. 2 oder nach § 9 zu verfahren.

§ 6

Zweitausfertigung

Die in § 5 genannten Stellen erledigen den Antrag durch Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzeignisses, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist. Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, ist von der Ausstellung der Zweitausfertigung zu unterrichten.

§ 7

Bescheinigung

(1) Ist aus den vorhandenen Unterlagen die Verleihung der Auszeichnung ersichtlich, ohne daß jedoch eine Zweitausfertigung (§ 6) ausgestellt werden kann, so stellt die zuständige Stelle (§ 5) dem Antragsteller eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist. Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Disziplinarvorgesetzte, sind in beiden Fällen zu benachrichtigen.

(2) Bei der Übersendung der Bescheinigung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung als vollgültiger Nachweis für den rechtmäßigen Besitz der darin aufgeführten Orden und Ehrenzeichen gilt und eine förmliche Ersatzurkunde nur auf besonderen Antrag ausgestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Unterlagen der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3), daß die in dem Antrag bezeichnete Auszeichnung dem Antragsteller nicht verliehen oder daß die Verleihung widerrufen wurde oder daß er die Auszeichnung durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat, so benachrichtigt diese Stelle hiervon den Antragsteller (Anlage 3) und teilt der für

die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, mit, daß der Antragsteller nicht Inhaber der Auszeichnung ist. Der Antrag ist damit erledigt.

§ 8

Nachweis der Verleihung durch den Antragsteller

(1) Sind bei der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3), Unterlagen über die Verleihung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so gibt sie die Ausfertigung des Antrages an die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde ab.

(2) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde fordert den Antragsteller auf, die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung in anderer Weise nachzuweisen. Sie kann ihm hierzu eine Frist setzen, die mindestens sechs Monate betragen muß.

(3) Der Nachweis der Verleihung kann geführt werden

1. durch Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, die Tatsachen angeben, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt, zur Niederschrift vor der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen oder der von ihr ersuchten Behörde. Dabei können die Behörden verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt versichert wird;
2. durch eidesstattliche Versicherung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von der ordnungsgemäßen Verleihung der Auszeichnung Kenntnis hat, zur Niederschrift eines Notars oder der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde.

(4) Der Nachweis der Verleihung kann ferner geführt werden

1. durch Vorlage von Veröffentlichungen, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt;
2. bei Auszeichnungen, deren Verleihung nach den Stiftungsbestimmungen lediglich an das Vorliegen bestimmter Tatsachen geknüpft war, durch den Beweis dieser Tatsachen;
3. durch Vorlage der dienstlichen Benachrichtigung des Antragstellers von der Verleihung der Auszeichnung;
4. durch Vorlage von Tagesbefehlen von Kommandobehörden oder Truppenteilen, in denen die Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller erwähnt ist;
5. durch Vorlage anderer, den in Nummern 1 bis 4 genannten ähnlichen Unterlagen, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt.

§ 9*

Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges

(1) Sind bei der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3) Unterlagen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so gibt sie die Ausfertigung des Antrages an die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde, in den Fällen des § 3 Abs. 3 an den Bundesminister für Verteidigung oder den Bundesminister des Innern ab. Sie vermerkt auf der Ausfertigung des Antrages die durch Kriegseinwirkungen verursachten Verwundungen und Beschädigungen des Antragstellers, die aus ihren Unterlagen ersichtlich sind.

(2) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Bundesminister für Verteidigung oder der Bundesminister des Innern, gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung seines Antrages mit den Vermerken nach Absatz 1 Satz 2 zurück, teilt ihm mit, daß Unterlagen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges an ihn nicht zu ermitteln sind und weist ihn auf die Möglichkeit, einen Berechtigungsausweis nach dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung zu erlangen, hin. Sein Antrag ist damit erledigt.

§ 10

Ausstellung der Ersatzurkunde

Hält die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung für erbracht und sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist, so stellt sie eine Ersatzurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 11

Versagung der Ersatzurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 10 nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen. Wegen mangelnden Nachweises der ordnungsgemäßen Verleihung kann der Antrag erst abgelehnt werden, wenn dem Antragsteller nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

§ 12

Form von Bescheiden

Ablehnende Bescheide nach § 11 und Mitteilungen nach § 9 Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 9 Abs. 1 u. 2, Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

ZWEITER ABSCHNITT

Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen

§ 13*

Berechtigungsausweis

(1) Wer durch Kriegseinwirkungen verletzt wurde, kann auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 (Berechtigungsausweis) erhalten, wenn er Verwundungen oder Beschädigungen nachweist, die ihn nach § 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes berechtigen, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges zu tragen.

(2) Der Berechtigungsausweis wird ausgestellt,

1. wenn das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges nicht verliehen wurde;
2. wenn das Besitzzeugnis verlorengegangen ist, der Antragsteller auch nicht im Besitz einer in § 10 Abs. 1 des Ordensgesetzes oder in § 1 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung als Besitznachweis anerkannten Urkunde ist und ihm eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung nicht ausgestellt werden konnte;
3. wenn die Verleihung zwar urkundlich nachgewiesen werden kann, der Antragsteller aber nach der letzten Verleihung wenigstens eine weitere Verwundung oder Beschädigung erlitten hat oder eine Änderung der dauernden Verwundungsfolgen eingetreten ist, die ihn berechtigt, eine höhere als die verliehene Stufe des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges zu tragen.

In anderen Fällen und an Hinterbliebene wird ein Berechtigungsausweis nicht ausgestellt.

§ 14

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden.

§ 15*

Verfahren

(1) Das Verfahren für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Aufklärung des Sachverhalts beteiligt die zuständige Behörde (§ 14) soweit erforderlich die Deutsche Dienststelle (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) und die Krankenbuchlager bei den Versorgungsämtern Berlin, Kassel und München.

§ 13 Abs. 1 u. 2 Nr. 2: OrdensG 1132-1

§ 15 Abs. 1: G v. 2. 5. 1955 833-1

§ 16

Antrag

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises ist schriftlich bei der nach § 14 zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Soldaten der Bundeswehr und Beamte im Bundesgrenzschutz reichen den Antrag bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein. Diese Stellen vermerken auf dem Antrag die durch Kriegseinwirkungen verursachten Verwundungen und Beschädigungen des Antragstellers, die aus ihren Unterlagen ersichtlich sind, und leiten den Antrag unverzüglich an die nach § 14 zuständige Behörde weiter.

§ 17*

Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag muß enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers;
2. die Angabe, für welche Stufe des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges der Berechtigungsausweis beantragt wird;
3. eine Versicherung des Antragstellers, daß er einen Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises nicht schon bei einer anderen nach § 14 zuständigen Behörde gestellt hat;
4. eine Versicherung des Antragstellers, daß ihm das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges nicht verliehen wurde oder einen Hinweis auf die seinem Antrag beigefügte Abschrift des Besitznachweises oder Berechtigungsausweises für das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges bzw. der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

(2) Der Antrag soll enthalten

1. die Anzahl der insgesamt erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen; dabei gelten mehrere gleichzeitig erlittene Verwundungen als eine Verwundung;
2. Angaben über Ort und Zeitpunkt der Verwundungen oder Beschädigungen;
3. die Art der erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen und die dauernden Folgen;
4. Angaben über die näheren Umstände, die zu der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung führten;
5. Angaben über Lazarett- oder Krankenhausaufenthalte im Zusammenhang mit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung;
6. Angaben über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des ersten oder zweiten Weltkrieges;
7. bei Verwundeten oder Beschädigten, die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Antrag auf Versorgung gestellt haben, die Angabe des Versorgungsamtes, bei dem die Akten geführt werden oder geführt wurden, und das Aktenzeichen dieses Versorgungsamtes;

gesetz erhalten oder die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Antrag auf Versorgung gestellt haben, die Angabe des Versorgungsamtes, bei dem die Akten geführt werden oder geführt wurden, und das Aktenzeichen dieses Versorgungsamtes;

8. bei früheren Wehrmachtsangehörigen Angaben über den Wehrmachts- und Truppenteil, dem der Antragsteller zur Zeit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung angehört hat; bei früheren Angehörigen militärähnlicher Organisationen Angaben über die Dienststellen, denen der Antragsteller zur Zeit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung angehört hat.

§ 18

**Nachweis
von Verwundungen und Beschädigungen
durch den Antragsteller**

Verwundungen oder Beschädigungen kann der Antragsteller der zuständigen Behörde (§ 14) gegenüber nachweisen durch

1. Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder von Lazarett- oder Krankenhauspapieren deutscher oder ausländischer Stellen, aus denen sich Ursache, Anzahl, Art, Umfang und dauernde Folgen von Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers ergeben oder mit hinreichender Sicherheit schließen lassen;
2. Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, die Tatsachen angeben, aus denen sich Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers ergeben oder mit hinreichender Sicherheit schließen lassen, zur Niederschrift vor der nach § 14 zuständigen oder von ihr ersuchten Behörde. Dabei können die Behörden verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt versichert wird;
3. eidesstattliche Versicherung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers Kenntnis hat, zur Niederschrift eines Notars oder der nach § 14 zuständigen Behörde;
4. den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges an den Antragsteller nach den in § 8 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 dieser Verordnung für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung sonstiger Orden und Ehrenzeichen getroffenen Bestimmungen.

§ 19*

Ausstellung eines Berechtigungsausweises

(1) Der Berechtigungsausweis (§ 13) ist von der zuständigen Behörde (§ 14) für die Stufe auszustellen, in der der Antragsteller nach § 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes berechtigt ist, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges zu tragen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung des Berechtigungsausweises nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 20

**Entscheidungen
der nach § 14 zuständigen Behörden**

Soweit in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577) Entscheidungen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens durch andere als die verleihungsberechtigten Stellen vorgesehen sind, treten an deren Stelle Entscheidungen der nach § 14 zuständigen Behörden über die Ausstellung von Berechtigungsausweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Einziehung

(1) Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1, Ersatzurkunden nach § 10 und Berechtigungsausweise nach § 19 dieser Verordnung sind einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für ihre Ausstellung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Einziehung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 22*

Gebühren

(1) Die Bundesbehörden erheben für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a Gebühren. Die Gebühr beträgt für jede Urkunde entsprechend dem Arbeitsaufwand mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 10 Deutsche Mark. Sie kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

(2) ...

§ 23*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Ordensgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 22 Abs. 2: Übergangsvorschrift

§ 23: Drittes Überleitungsg 603-5, OrdensG 1132-1. GVBl. Berlin 1959 S. 713

Anlage 1 *
(zu § 3 Abs. 1)

Antrag auf Ausstellung eines urkundlichen Besitznachweises¹⁾
(gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 844)

Ich,
(Name) (Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

geboren am in

Beruf:

wohnhaf (jetzige Anschrift):
(Straße)

beantrage die Ausstellung eines Besitznachweises für die folgende mir vor dem 8. Mai 1945 verliehene Auszeichnung:

a) Auszeichnung (genaue Bezeichnung)

b) verliehen am durch²⁾

c) meine damalige Dienstbezeichnung; Dienstgrad³⁾

d) bei Kriegsauszeichnungen: Wehrmachtteil⁴⁾
Truppenteil⁵⁾
Kriegsschauplatz

e) bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges: Ich habe im zweiten Weltkrieg dem Heer — der Kriegsmarine — der Luftwaffe — der Waffen-SS — dem RAD — nicht angehört.⁶⁾

f) bei Treudienstehrenzeichen und staatlichen Dienstauszeichnungen:
Dienstherr
Dienststelle

g) die Auszeichnung ist mir für verliehen worden.
(Anlaß, der zur Verleihung führte)

Die oben angegebene Auszeichnung ist mir ordnungsgemäß verliehen worden. Die Verleihung ist nicht widerrufen worden und ich habe die Auszeichnung auch nicht durch Entziehung oder strafgerichtliche Verurteilung verloren.

Die Verleihungsurkunde — das Besitzzeugnis ist verlorengegangen.

Ich bin nicht im Besitz einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses, einer Militärdienstzeitbescheinigung, eines Soldbuches, eines Wehrpasses oder eines anderen Militärpapiers, worin die Verleihung der oben genannten Auszeichnung ordnungsgemäß mit Beglaubigungsvermerk eingetragen ist. Ferner bin ich auch nicht im Besitz einer Bescheinigung eines öffentlichen Archivs oder einer amtlichen Stelle über die Verleihung der Auszeichnung. Ich habe die Ausstellung eines Besitznachweises bei keiner anderen Stelle beantragt.

Diesem Antrag sind als Nachweis für die Verleihung der Auszeichnung folgende — auf besonderer Liste verzeichnete —⁶⁾ Schriftstücke beigefügt.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Es ist mir bekannt, daß für die Ausstellung eines Besitznachweises eine Gebühr erhoben wird.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ In Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen.
²⁾ Dienststelle (bei Kriegsauszeichnungen Division oder Kommandobehörde), die die Verleihung ausgesprochen und die Besitzurkunde ausgefertigt hat.
³⁾ Mit Angabe des Wehrverhältnisses, z. B. akt., d. R., z. V., Kr. O.
⁴⁾ Ob Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe, Waffen-SS; auch Zugehörigkeit zu einer Organisation, z. B. RAD, OT, Pol., Volkssturm.
⁵⁾ Bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges: ob bayerischer, preußischer, sächsischer oder württembergischer Truppenteil, Rgt., Komp., Batt. oder Eskadr.
⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite der Anlage 1)

....., den

(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde
zuständige Behörde)

An das

.....

mit der Bitte, die Angaben zu überprüfen, und, wenn möglich, eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 247) auszustellen und dem Antragsteller unmittelbar zu übersenden.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift).....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde)

Dem Antragsteller wurde am eine Bescheinigung über die Verleihung der umstehend genannten Auszeichnung — eine Zweitausfertigung — ausgestellt und unmittelbar übersandt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift).....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde)
— von der Behörde einzutragen, bei der der Antrag eingereicht wird —

Unterlagen über die Verleihung der umstehend genannten Auszeichnung an den Antragsteller sind hier nicht vorhanden.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift).....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde)

Nachrichtlich
an den
Herrn Bundesminister für Verteidigung — den Herrn Bundesminister des Innern

Aus den Unterlagen ergibt sich, daß der Antragsteller nicht im Besitz der umstehend genannten Auszeichnung ist.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

(Behörde)

Az.: den

Bescheinigung

(gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 247)

Herrn/Frau/Fräulein
geboren am wird hiermit bescheinigt, daß ihm/ihr nach den hier vorliegenden Unterlagen die nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind:

Lfd. Nr.:	Auszeichnung:	verliehen am:	Bemerkungen:

Gebühren: DM

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3*
(zu § 7 Abs. 3)

(Behörde)

Az.: den

Herrn/Frau/Fräulein
.....
.....

Betrifft: Urkundlicher Besitznachweis nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844).

Bezug: Ihr an
gerichteter Antrag vom

Aus den hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß Ihnen nicht verliehen wurde.
..... am
zwar verliehen, aber durch Verfügung vom
des entzogen wurde.
die erfolgte Verleihung jedoch am durch
des widerrufen wurde.
zwar verliehen wurde, Sie diese aber am
durch Urteil des vom
Az.: verloren haben.
..... wurde mitgeteilt, daß Sie nach den hier
vorhandenen Unterlagen nicht im Besitze
..... sind.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

(Behörde)

Az.: den

Ersatzurkunde

(gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 844)

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am wird hiermit bescheinigt, daß er/sie die Verleihung der nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen nachgewiesen hat.

Lfd. Nr.:	Auszeichnung:	verliehen am:	Bemerkungen:

Gebühren: DM

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ausstellendes Versorgungsamt)

Berechtigungsausweis

nach § 19 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 247)

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am wird bescheinigt, daß er/sie Verletzungen durch Kriegseinwirkungen nachgewiesen hat, die ihn/sie auf Grund von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) berechtigen, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges in zu tragen.

(Dienstsiegel)

..... den
.....
(Unterschrift)

1133-3

Anordnung
über die Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9
des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
für Berechtigte im Ausland*

Vom 26. Februar 1960

Bundesanzeiger Nr. 45 vom 5. 3. 1960

I. *

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) — Ordensgesetz — und des § 2 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 247) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die

Überschrift: OrdensG 1132-1

Abschn. I: G v. 28. 12. 1959 200-2, OrdensG 1132-1, V v. 6. 5. 1959 1133-2

Ausstellung der Ersatzurkunden nach § 9 Abs. 1 des Ordensgesetzes für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich der Verordnung vom 6. Mai 1959 haben.

II. *

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Abschn. II: Aufhebungsvorschrift

1134-1

Erlaß
über die Stiftung des
„Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“*

Vom 7. September 1951

Bundesgesetzbl. I S. 831, verk. am 12. 9. 1951

(1) In dem Wunsche, verdienten Männern und Frauen des deutschen Volkes und des Auslandes Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stifte ich am 2. Jahrestag der Bundesrepublik Deutschland den

„Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland“.

(2) Er wird verliehen für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen und soll eine Auszeichnung all

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 4 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

derer bedeuten, deren Wirken zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.

(3) Die Einzelheiten der Gestaltung, der Einteilung und der Verleihung des Verdienstordens werden in einem Statut festgelegt.*

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Abs. 3: Statut 1134-1-1

1134-1-1

Erlaß
über die Neufassung des Statuts des
„Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ *

Vom 8. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 749, verk. am 16. 12. 1955

Das Statut des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 831) in der Fassung des Erlasses vom 9. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 325) erhält folgende Fassung:

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch
Nr. 5 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

Statut
des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“

Artikel 1

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundespräsidenten verliehen und kann als Zeichen der allgemeinen Anerkennung in Form eines Ordenszeichens getragen werden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden der Bundesrepublik wird verliehen als

Großkreuz,
Großes Verdienstkreuz und
Verdienstkreuz.

(2) Das Großkreuz wird auch in einer Sonderstufe verliehen. Der Bundespräsident behält sich ferner vor, das Großkreuz in einzelnen Fällen in besonderer Ausführung zu verleihen. Das Große Verdienstkreuz kann auch mit Stern und Schulterband oder nur mit Stern, das Verdienstkreuz auch in Form des Ordenskreuzes am Bande verliehen werden.

(3) Außerdem wird die Verdienstmedaille verliehen.

Artikel 3

(1) Das Ordenszeichen ist ein rot-emailliertes, golden gefaßtes, schlankes Kreuz. In seiner Mitte ist der Bundesadler in schwarz auf einem runden Schilde aufgesetzt.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit gold-schwarz-goldenem Saum.

Artikel 4

(1) Form und Trageweise des Verdienstordens sind:

1. Das Großkreuz wird an einem breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Das Band ist mit dem Bundesadler durchwirkt. Zu dem Großkreuz gehört ein goldener sechsspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken

Brustseite getragen. Als Sonderstufe wird das Großkreuz mit einem achtspitzigen Stern getragen.

2. Das Große Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Großkreuz.

Es wird

a) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband an einem breiten von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Zum Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband gehört ein goldener vierspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken Brustseite getragen.

b) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und als Großes Verdienstkreuz an einem Bande um den Hals getragen. Für Form und Trageweise des Sterns gilt Nummer 2 Buchstabe a.

3. Das Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Große Verdienstkreuz.

Es wird

a) als Verdienstkreuz 1. Klasse an der linken Brustseite angesteckt.

b) als Verdienstkreuz am Bande an einem schmalen Bande an der linken oberen Brustseite getragen.

4. Die Verdienstmedaille ist rund und von goldener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite das Ordenskreuz, das von einem Lorbeerkrantz umgeben ist, und auf der Rückseite die Inschrift: „Für Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“, die ebenfalls von einem Lorbeerkrantz umgeben ist. Die Verdienstmedaille wird an dem gleichen Bande wie das Verdienstkreuz am Bande an der linken oberen Brustseite getragen. Das Band hat jedoch einen etwas schmalen Saum.

Form und Ausmaß der Ordenszeichen und der Bänder werden auf Mustertafeln festgelegt.

(2) Bei erneuter, höherer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird die früher verliehene Ordensstufe nicht abgelegt; jedoch wird nur ein Schulterband und ein Stern getragen.

Artikel 5

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens sind

die Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der Präsident des Deutschen Bundestages und der Präsident des Deutschen Bundesrates

für die im Dienste des Bundes stehenden Personen ihres Geschäftsbereichs,

der Bundesminister des Auswärtigen

für deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige,

die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

für den Bereich ihrer Länder.

(2) Die Vorschläge sind dem Chef des Bundespräsidialamtes zuzuleiten, der sie dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorlegt.

Artikel 6

(1) Das Großkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband und das Große Verdienstkreuz mit Stern werden jeweils durch einen besonderen Erlaß des Bundespräsidenten verliehen. Dieser wird vom Bundeskanzler und, je nachdem es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Staatsangehörigen oder einen deutschen Staatsangehörigen mit dem Wohnsitz im Ausland handelt, von dem Bundesminister des Innern oder dem Bun-

desminister des Auswärtigen gegengezeichnet und von dem Chef des Bundespräsidialamtes mitgezeichnet.

(2) Verleihungen des Großen Verdienstkreuzes, der Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille werden listenmäßig durch Erlaß des Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und den Bundesminister des Innern oder den Bundesminister des Auswärtigen und unter Mitzeichnung durch den Chef des Bundespräsidialamtes vollzogen.

Artikel 7

(1) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Bundespräsidenten. Die Urkunden über die Verleihung des Großkreuzes, des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband und des Großen Verdienstkreuzes mit Stern tragen das große, die über die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes, der beiden Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille das kleine Bundesiegel.

(2) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

(3) Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens entzogen werden.

Artikel 8

Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt das Bundespräsidialamt wahr.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens *

1134-2

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 662, verk. am 24. 7. 1953

§ 1

Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste im Grubenrettungswesen stiftete ich das Grubenwehr-Ehrenzeichen.

§ 2

Diese Auszeichnung wird als Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber und Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold verliehen.

§ 3

a) Mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber können ausgezeichnet werden:

1. Mitglieder einer Grubenwehr, die wenigstens 15 Jahre in einer Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben,
2. Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer Dienstzeit, wenn sie in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben und wegen eines Unfalles im Dienst der Grubenwehr ausscheiden müssen,
3. Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Bergleute für mutiges und entschlossenes Verhalten beim Einsatz der Grubenwehr oder bei Rettungsarbeiten.

b) Mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold können ausgezeichnet werden:

1. Mitglieder einer Grubenwehr, die wenigstens 25 Jahre in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben,
2. Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer, jedoch wenigstens fünfzehnjähriger Dienstzeit, wenn sie in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben und wegen eines Unfalles im Dienst der Grubenwehr ausscheiden müssen,
3. Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Bergleute, die bereits mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber ausgezeichnet sind, für wiederholtes mutiges und entschlossenes Verhalten beim Einsatz der Grubenwehr oder bei Rettungsarbeiten, sofern nicht die besondere

Bedeutung der Rettungstat eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt.

§ 4*

(1) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen besteht aus einer runden silbernen oder goldenen Medaille. Die Vorderseite der Medaille zeigt auf gekreuztem Schlägel und Eisen das Kreuz der Grubenwehr und auf diesem den Bundesadler. Das Kreuz ist von einem Eichenblattkranz umgeben. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift:

„Für besondere Verdienste
im Grubenrettungswesen“.

(2) Die Medaille wird an einem orangefarbenen Band an der oberen linken Brustseite getragen. Das Band ist von schwarzen Streifen eingefäßt und silbern oder golden umsäumt, je nachdem es sich um das Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber oder das Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold handelt.

(3) Gestaltung und Größe der Medaillen sowie Breite der Bänder werden auf einer Mustertafel (s. Anlage) festgelegt.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundespräsidenten.

(2) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6*

Einzelheiten über die Einreichung und Behandlung der Vorschläge für das Grubenwehr-Ehrenzeichen werden in besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 6 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

§ 4 Abs. 3: Das hier nicht abgedruckte Muster bekanntgemacht Bundesgesetzbl. 1953 I 666

§ 6: Siehe 1134-2-1

1134-2-1 **Durchführungsbestimmungen**
zum Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens *

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 663, verk. am 24. 7. 1953

Auf Grund des § 6 des Erlasses über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953 wird für die Einreichung und Behandlung der Vorschläge folgendes bestimmt: *

§ 1 *

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind von den Ministerpräsidenten der Länder, dem Regierenden Bürgermeister der Stadt Berlin, dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen und dem Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bereich ihrer Länder in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck alphabetisch geordnet an den Chef des Bundespräsidialamtes einzureichen. Dieser holt die Entscheidung des Bundespräsidenten ein.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind zu begründen.

(3) Den Vorschlagslisten sind die vorbereiteten Verleihungsurkunden und Karteikarten beizufügen. Vordrucke werden bei der Bundesdruckerei Bonn vorrätig gehalten.

Überschrift: Durchführungsbestimmungen im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 7 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1
Überschrift u. Einleitungssatz: Erlaß v. 14. 7. 1953 1134-2
§ 1 Abs. 1 Satz 1: Der hier nicht abgedruckte Vordruck bekanntgemacht Bundesgesetzbl. 1953 I 664

§ 2

Die Verleihungsurkunden werden vom Chef des Bundespräsidialamtes nach Vollziehung der Unterschrift durch den Bundespräsidenten zusammen mit den Grubenwehr-Ehrenzeichen den in § 1 Abs. 1 Genannten übersandt. Diese veranlassen die Aushängung an die Beliehenen und teilen dies dem Bundespräsidialamt zur Vervollständigung der Namenskartei (§ 1 Abs. 3) mit.

§ 3

Personen, denen auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1938 (Reichgesetzbl. I S. 83) das Grubenwehr-Ehrenzeichen verliehen worden ist, können den Umtausch dieses Ehrenzeichens in das neu gestiftete Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber bei den in § 1 genannten Vorschlagsberechtigten beantragen.

§ 4

Verlorengegangene Grubenwehr-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

1134-3

Erlaß
über die Stiftung der Zelter-Plakette *

Vom 7. August 1956

Bundesgesetzbl. I S. 740, verk. am 14. 8. 1956

(1) Als Auszeichnung für Chorvereinigungen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben, stifte ich die

Zelter-Plakette.

Überschrift: Erlaß im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 8 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1

(2) Die Einzelheiten der Verleihung werden durch besondere Richtlinien festgelegt. *

Der Bundespräsident

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister des Innern

Abs. 2: Siehe 1134-3-1

Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette *

1134-3-1

Vom 7. August 1956

Bundesgesetzbl. I S. 740, verk. am 14. 8. 1956

1. Die Zelter-Plakette ist als Auszeichnung für Chorvereinigungen bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben.

Sie besteht aus einer Plakette, die auf der Vorderseite das Bildnis Zelters und auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift „Für Verdienste um Chorgesang und Volkslied“ zeigt.

Form und Größe der Zelter-Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt.*

2. Die Zelter-Plakette wird durch den Bundespräsidenten aus Anlaß des einhundertjährigen Bestehens einer Chorvereinigung auf deren Antrag verliehen.

Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, daß sich die Chorvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Liederpflege gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Dabei ist insbesondere die Tätigkeit der Chorvereinigung in den vor dem Antrag liegenden fünf Jahren zu würdigen.

3. Die Verleihung der Zelter-Plakette erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landeskultusministers auf Grund der Empfehlung des Empfehlungsausschusses.

Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch den Bundesminister des Innern vorgelegt.

4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich an den Empfehlungsausschuß zu richten. Dabei ist tunlichst das dafür vorgesehene Formblatt zu benutzen. Dem Antrag sind Unterlagen über die musikalische oder volksbildende Betätigung während der letzten fünf Jahre sowie über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrages wesentlich erscheinen, beizufügen.

5. Die Anträge sind über die Chororganisation zu leiten, der die Chorvereinigung angehört. Die Chororganisation prüft und bescheinigt die Richtigkeit der in dem Antrag der Chorvereinigung gemachten Angaben und leitet den Antrag an den Empfehlungsausschuß weiter.

Chorvereinigungen, die keinem Verband angehören, richten den Antrag an den für sie zuständigen Landeskultusminister, der den Antrag nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

6. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Chorverbände bildet den Empfehlungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Arbeitsgemeinschaft bestellt werden; je ein Vertreter des Bundesministers des Innern und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder treten hinzu. Der Ausschuß wird zur Entscheidung über die Anträge nach Bedarf auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Chorverbände tätig.

7. Der Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem Landeskultusminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, die Chorvereinigung, die für eine Verleihung der Zelter-Plakette in Betracht kommt. Hierauf gestützt, schlägt der Landeskultusminister nach Prüfung die Verleihung vor. Der Vorschlag wird dem Bundesminister des Innern zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.

8. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette vollzieht der Bundespräsident. Die Urkunde wird durch den zuständigen Landeskultusminister beim Jubiläum der Chorvereinigung ausgehändigt.

Bei dieser Gelegenheit wird die Ehrenplakette, deren Beschaffung dem Bundesminister des Innern obliegt, überreicht.

9. Bei Chorvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Zelter-Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes auf Grund der Empfehlung des Empfehlungsausschusses.

Der Antrag der Chorvereinigung im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Bundesminister des Innern einzureichen, der ihn nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

Bei der Behandlung derartiger Anträge im Empfehlungsausschuß tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu.

Der Empfehlungsausschuß prüft den Antrag und empfiehlt gegebenenfalls dem Bundesminister des Innern die Verleihung. Den Verleihungsvorschlag legt der Bundesminister des Innern nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt dem Bundespräsidenten vor.

Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land.*

Der Bundespräsident

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister des Innern

Überschrift: Richtlinien im Saarland in Kraft gesetzt m. W. v. 1. 1. 1957 durch Nr. 9 Anordnung v. 23. 1. 1957 I 1
Nr. 1 Satz 3: Die hier nicht abgedruckte Mustertafel bekanntgemacht Bundesgesetzbl. 1956 I 741

Nr. 9: Eingef. durch Erlaß v. 25. 7. 1960 I 593

1134-4

Erlaß

über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen

Vom 4. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 422, verk. am 5. 7. 1958

Artikel 1*

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) — Ordensgesetz — genehmige ich die Stiftung und Verleihung des

Ordens Pour le mérite
für Wissenschaften und Künste.

Artikel 2*

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Ordensgesetzes genehmige ich die Stiftung und Verleihung der folgenden Ehrenzeichen:

1. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in zwei Klassen,
2. Deutsches Feuerwehrenkreuz in zwei Stufen,
3. Medaille für Rettung aus Seenot am Bande der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in drei Stufen,
4. Ehrenzeichen der Bundesverkehrswacht in zwei Klassen.

Artikel 3

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Orden und Ehrenzeichen.

Art. 1 u. 2: OrdensG 1132-1

Artikel 4*

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Ordensgesetzes erkenne ich das

Deutsche Sportabzeichen in drei Klassen
als Ehrenzeichen an.

Artikel 5

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und die Beschreibungen der nach den Artikeln 1 und 2 genehmigten Orden und Ehrenzeichen und der nach Artikel 4 als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnung werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 6

(1) Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen der nach den Artikeln 1 und 2 genehmigten Orden und Ehrenzeichen und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung bedarf meiner Genehmigung.

(2) Jede Änderung der Verleihungsbedingungen der nach Artikel 4 als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnung und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Der Bundespräsident

Der Bundesminister des Innern

Art. 4: OrdensG 1132-1

Zweiter Erlaß
über die Genehmigung der Stiftung und
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

1134-5

Vom 15. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 293, verk. am 24. 6. 1959

Artikel 1*

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) genehmige ich die Stiftung und Verleihung der folgenden Ehrenzeichen der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, genannt der Johanniterorden:

1. Herrenmeisterkreuz,
2. Kreuz der Ehrenmitglieder,
3. Kommendatorenkreuz,
4. Rechtsritterkreuz,
5. Ehrenritterkreuz.

Artikel 2

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen der in Artikel 1 genannten Ehrenzeichen.

Art. 1: OrdensG 1132-1

Artikel 3

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und die Beschreibungen der nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichen werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 4

Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen der nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichen und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung bedarf meiner Genehmigung.

Der Bundespräsident

Der Bundesminister des Innern

1136-1

Gesetz über den Tag der deutschen Einheit*

Vom 4. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 778, verk. am 7. 8. 1953

Am 17. Juni 1953 hat sich das deutsche Volk in der sowjetischen Besatzungszone und in Ostberlin gegen die kommunistische Gewaltherrschaft erhoben und unter schweren Opfern seinen Willen zur Freiheit bekundet. Der 17. Juni ist dadurch zum Symbol der deutschen Einheit in Freiheit geworden.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der 17. Juni ist der Tag der deutschen Einheit.

§ 2

Der 17. Juni ist gesetzlicher Feiertag.

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: G im Saarland eingeführt durch § 1 saarl. G Nr. 579 v. 4. 6. 1957 ABl. S. 485
§ 3: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1953 S. 783

Proklamation des Bundespräsidenten

1136-2

Bundesgesetzbl. 1963 I S. 397, ausgegeben am 24. 6. 1963

Der Bundespräsident hat am 11. Juni 1963 folgende Proklamation verkündet, die ich hiermit bekanntgebe:

„Am 17. Juni jährt sich zum zehnten Male der Tag der Volkserhebung in Ost-Berlin und der sowjetisch besetzten Zone, die vor aller Welt unmißverständlich Zeugnis ablegte für das Recht unseres ganzen Volkes auf Freiheit und Selbstbestimmung. Zwar ist der Versuch gescheitert, die Ketten fremder Gewalt-herrschaft abzuschütteln. Aber der Schrei nach Ge-rechtigkeit und Freiheit ist nicht verhallt. Er wurde und wird überall dort gehört und verstanden, wo Menschenwürde und Menschenrechte geachtet wer-den.

Als freie Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden wir durch die Erinnerung an die Ereignisse des 17. Juni 1953 zur Selbstbesinnung aufgerufen und eindringlich gemahnt an die Verantwortung für unsere Landsleute hinter dem Eisernen Vorhang und an unsere Pflicht, die Einheit aller Deutschen wiederzuerringen, die Einheit, die seit dem Zusammenbruch von unserem Volke mit heißem Herzen ersehnt wird.

Wir, die wir nach der Hitler-Diktatur in einer rechtsstaatlichen Ordnung leben dürfen und als Partner der freien Welt die Bundesrepublik nach unserem Welt- und Menschenbild aufbauen konnten, sind vor der Geschichte und vor unserem Ge-wissen verpflichtet, für die einzustehen, die noch immer einem Unrechtsstaat ausgeliefert sind. Sie sehen in unserer Demokratie den Hort eines geein-ten Deutschlands, auf das sie ihre Hoffnung setzen. Worte und Gesten allein bringen keine Hilfe. Be-teuerungen sind unglaubwürdig, wenn sie nicht durch Taten bestätigt werden. Viele Zeichen per-sönlicher Verbundenheit haben Brücken des Ver-trauens und der Zuversicht geschlagen. — Jeder Brief, jedes Päckchen, jede Reise, besonders die Massenbesuche an hohen Feiertagen tragen dazu bei. Das Bekenntnis zur Einheit verlangt jedoch einen noch höheren Einsatz, nämlich die persönliche Bereitschaft eines jeden einzelnen, mit der ganzen Kraft des Verstandes und des Herzens gegen die Zerreißung unseres Landes zu wirken und die Not unseres Volkes bewußt auf seine Seele zu nehmen.

Nur ein solches Bekenntnis macht unseren Protest gegen dieses schreiende Unrecht glaubwürdig und zwingt zu der Einsicht, daß die Welt nicht zur Ruhe kommen kann, solange die unselige Teilung Deutsch-lands andauert. Die Redlichkeit unserer Gesinnung wird daran gemessen werden, wie wir den Tag der deutschen Einheit begehen. Dieser Tag darf nicht den Feiertagen zugerechnet werden, die zur Ent-spannung, Erholung oder gar dem Vergnügen dien-en. Er ist und bleibt ein Zeugnis für die Entschei-dung des Gewissens gegen Tyrannei und Unmensch-lichkeit. Unser stetes und treues Gedenken an den Opfergang des 17. Juni 1953 wird unsere Forderung auf Wiederherstellung eines gemeinsamen Vater-landes nachdrücklich bekräftigen.

Am 17. Juni wollen wir alle den Kämpfern für Freiheit und Einheit in Mitteldeutschland und Ost-Berlin beweisen, daß wir ihr Opfer verstanden haben.

Um diesem Wollen Ausdruck zu verleihen, hat unser Bundeparlament diesen Tag als ‚Tag der deutschen Einheit‘ gesetzlich festgelegt, und die Bundesländer haben ihn zum stillen Feiertag er-hoben. Es gilt nunmehr, in jedem einzelnen die Verpflichtung zu wecken, die würdige und über-zeugende Gestaltung dieses Tages als ganz persön-lichen Auftrag zu empfinden. Vor allem unserer Jugend müssen Ursprung und Sinn dieser Volks-erhebung erschlossen werden. Sie muß erkennen, daß die Geschehnisse des 17. Juni ihr Denken und Handeln maßgebend bestimmen müssen. In Schul-feiern, an denen Elternbeiräte und Lehrerschaft teil-nehmen sollten, muß die junge Generation erfahren und begreifen, daß besonders ihr diese Mahnung gilt.

Der ‚Tag der deutschen Einheit‘ wird als nationa-ler Gedenktag zum Symbol unseres Ringens um die Einheit in Frieden und Freiheit werden. Wir sind ganz gewiß: Was zusammengehört und zusammen war, wird auch wieder zusammenkommen.

Ich erkläre den 17. Juni — den ‚Tag der deutschen Einheit‘ — zum ‚Nationalen Gedenktag des deut-schen Volkes‘.“

Der Bundesminister des Innern

Text: Kursivdruck der Verkündigung beibehalten

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen*

Vom 30. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 23, verk. am 1. 2. 1950

§ 1

(1) Rechtsverordnungen des Bundes werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet.

(2) Auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

§ 2

(1) Eisenbahntarife können im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet verkündet werden.

(2) Andere vom Bundesverkehrsministerium festgesetzte oder genehmigte Verkehrstarife einschließlich der Tarife der Spedition und Lagerei und der Abgabentarife der Schifffahrt sowie Verordnungen der Wasser- und Schifffahrdirektionen können im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland — verkündet werden.

(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifes und seiner Bezugsquelle verkündet werden. Das Ende der Geltung eines Tarifes braucht nicht verkündet zu werden, wenn er nur für eine bestimmte Zeit gilt und diese Zeit gemäß Satz 1 verkündet ist.

§ 3

(1) Rechtsverordnungen treten, falls sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tag nach

Überschrift: G im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 1. 1957 durch § 33 Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3

Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten auch Verkehrstarife in Kraft, falls nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

§ 4

(1) Soweit im geltenden Bundesrecht das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Verordnungsblatt für die Britische Zone als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle das Bundesgesetzblatt.

(2) Soweit der Deutsche Reichsanzeiger, das Reichsministerialblatt, das Reichsbesoldungsblatt, der Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle der Bundesanzeiger.

(3) In gleicher Weise treten an Stelle des Tarif- und Verkehrsanzeigers der Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet und an Stelle der Binnenschiffahrtsnachrichten und des Verkehrsblattes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland —.

(4) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verkündungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet oder im Bundesanzeiger vorgenommen worden sind, gelten diese als wirksam erfolgt.

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts

114-2

Vom 10. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 437, verk. am 12. 7. 1958

§ 1

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblatts (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung).

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Verkündungsblätter:

1. das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes,
2. das Reichsgesetzblatt,
3. das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
4. das Bundesgesetzblatt,
5. das Verordnungsblatt für die britische Zone.

Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltsplan und die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren,
5. Rechtsvorschriften der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
6. Rechtsvorschriften oder Teile von solchen, die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebietseinteilung regeln.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung des Bundesrechts in Zusammenarbeit mit den Ländern vor.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und wenn diese Frist abgelaufen ist,
3. durch Neuregelung ersetzt sind,
4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,
5. einen überholten Tatbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,
6. vollzogen sind.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündungsstellen kenntlich zu machen. Neufassungen ganzer Vorschriften sind

auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

(5) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften oder von Anlagen kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

§ 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt

1. Übergangsbestimmungen,
2. Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften im Land Berlin oder im Saarland.

§ 5

Der Bundesminister der Justiz kann die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Übersichten über die späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1958 S. 822

114-3

Gesetz
zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen
bayerischen Landesrechts

Vom 7. November 1959

Bundesgesetzbl. I S. 678, verk. am 11.11.1959

§ 1*

(1) Die im Bayerischen Regierungsblatt, im Bayerischen Gesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten, nicht in die Anlagen zum Zweiten Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts vom 15. Juli 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) und zur Verordnung über die Aufnahme von Verordnungen in die Sammlung vom 25. Juni 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) aufgenommenen Gesetze, Gesetzesteile, Verordnungen und Verordnungsteile, die gemäß Artikel 123 bis 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind, treten für das Gebiet des Landes Bayern außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Staatsverträge und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften.

§ 1 Abs. 1: GG 100-1

§ 2

Das gemäß § 1 aufrechterhaltene und noch fortgeltende Bundesrecht gilt auch im Gebiet des ehemaligen bayerischen Kreises Lindau, soweit es dort nicht schon früher Geltung erlangt hat.

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3: Drittes ÜberleitungsG 603-5, GVBl. Berlin 1959 S. 1198

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	DV	= Durchführungs- verordnung
Abs.	= Absatz	eingef.	= eingefügt
Abschn.	= Abschnitt	G	= Gesetz
Art.	= Artikel	gem.	= gemäß
BAnz.	= Bundesanzeiger	GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Bek.	= Bekanntmachung	i. d. F.	= in der Fassung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	i. V. m.	= in Verbindung mit
BundesrechtEinfG Saar	= Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saar- land	m. W. v.	= mit Wirkung vom
BVG	= Gesetz über die Ver- sorgung der Opfer des Krieges (Bundes- versorgungsgesetz)	OrdensG	= Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen
DBest.	= Durchführungs- bestimmungen	saarl.	= saarländisch
Drittes ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)	StGB	= Strafgesetzbuch
		V	= Verordnung
		v.	= vom
		verk.	= verkündet

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit **Compakt-Mechanik**, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 1,62 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30